

31. Kann nach dem Gesetze über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 20. Mai 1898 die Beschwerde gegen den Beschluß, durch welchen das Vormundschaftsgericht zu einem seiner

Genehmigung bedürftigen Rechtsgeschäfte dem Vormunde (Pfleger) die Genehmigung versagt hat, auch von dem Dritten erhoben werden, der dem Mündel bei jenem Geschäfte als Vertragsgegner gegenübersteht? Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 20. Mai 1898 §§ 16. 18. 20. 55. 62. 63.

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 12. November 1903 i. S. Br. Wwe. Beschw.-Rep. IV. 396/03.

I. Amtsgericht München I.

II. Landgericht daselbst.

Die Witwe des Gärtnermeisters Br. in M. schloß mit ihren minderjährigen Kindern, vertreten durch ihren Pfleger, den Hausmeister B. in A., am 29. Juli 1903 vor dem Notariate München V einen Erbteilungsvertrag, zu welchem der Pfleger nach § 1822 Biff. 2 B.G.B. in Verbindung mit § 1915 das. der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung bedurfte. Sie machte darin auf Grund des Art. 83 Abs. 2 des bayerischen Gesetzes vom 9. Juni 1899 unter Zustimmung des Pflegers ein Recht auf Ausgleichung des Ehegewinnes aus der Errungenschaftsgemeinschaft geltend. Das Vormundschaftsgericht versagte, entgegen dem Antrage der beiden Vertragsschließenden, durch Verfügung vom 9. August 1903 dem Vertrage die Genehmigung, und die von der Witwe Br. hiergegen eingelegte Beschwerde wurde vom Landgerichte durch Beschluß vom 15. September 1903 als unzulässig verworfen.

Die von der genannten gegen diesen Beschluß eingewendete weitere Beschwerde legte das Oberste Landesgericht in München gemäß § 28 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zur Entscheidung dem Reichsgericht vor. Es war der Meinung, daß die Beschwerdeführerin zur Erhebung ihrer Beschwerde gesetzlich nicht legitimiert sei, erachtete sich aber behindert, das Rechtsmittel aus diesem Grunde als unbegründet zurückzuweisen, weil es sich hierdurch in Widerspruch setzen würde mit dem Beschlusse des Oberlandesgerichts Braunschweig vom 28. September 1901, der in Bd. 2 S. 207 der Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechts veröffentlicht sei.

Gründe:

... „Es handelt sich für die zu treffende Entscheidung um die Frage, ob nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Beschwerde gegen den Beschluß, durch welchen das Vormundschaftsgericht zu einem seiner Genehmigung bedürftigen Rechtsgeschäfte dem Vormunde die Genehmigung versagt, auch von dem Dritten erhoben werden kann, welcher bei jenem Geschäfte dem Mündel als Vertragsgegner gegenübersteht.

Die Bedingungen zur Abgabe einer Entscheidung durch das Reichsgericht liegen nach § 28 Absf. 2 und 3 des erwähnten Gesetzes vor, da die weitere Beschwerde eine vormundschaftliche Angelegenheit betrifft, welche durch Reichsgesetz den Gerichten übertragen ist (§ 1 a. a. O.).

Das Oberste Landesgericht zu München hat die erhobene Frage vorbehaltlos verneint, und seinen Ausführungen ist durchweg beizutreten.

Der § 20 a. a. O. bestimmt über das Beschwerderecht für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit Bezug auf die Verfügungen des Gerichts erster Instanz allgemein:

„Die Beschwerde steht jedem zu, dessen Recht durch die Verfügung beeinträchtigt ist.

Soweit eine Verfügung nur auf Antrag erlassen werden kann, und der Antrag zurückgewiesen worden ist, steht die Beschwerde nur dem Antragsteller zu.“

Wenn nun auch für die Legitimation zur Erhebung des Rechtsmittels nicht geprüft zu werden braucht, wie und durch wen der Beschwerdeführer von der erlassenen Verfügung Kenntnis erhielt, so versteht sich der Natur der Sache nach doch von selbst, daß von einer Beeinträchtigung seines Rechts durch die Beschwerde nicht eher die Rede sein kann, als bis die Verfügung rechtlich existent, also nach außen hin wirksam geworden ist. Diese Wirksamkeit aber tritt bei einer Verfügung, welche die Erteilung oder Versagung der nach dem Gesetz notwendigen Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zu einem von dem Vormunde namens des Mündels abgeschlossenen Vertrage ausspricht, erst ein, wenn die Genehmigung oder deren Verweigerung von dem Vormundschaftsgericht dem Vormunde

gegenüber erklärt, also nach Maßgabe des § 16 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ihm bekannt gemacht, und hierauf von dem Vormund dem anderen Vertragsschließenden mitgeteilt worden ist (§§ 1828 und 1829 Abs. 1 Satz 2 B.G.B.). Da nun aber der § 55 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (in Beschränkung der in § 18 Abs. 1 aufgestellten Regel) vorschreibt, daß eine die Genehmigung zu einem Rechtsgeschäft erteilende oder verweigernde Verfügung von dem Vormundschaftsgericht insoweit nicht mehr geändert werden kann, als die Genehmigung oder deren Verweigerung einem Dritten gegenüber wirksam geworden ist, und da in dem letzteren Fall nach §§ 62. 63 a. a. O. auch das Beschwerdegericht eine solche Änderung nicht mehr vornehmen darf, so ergäbe sich für die Beschwerde des Vertragsgegners des Mündels gegen eine die Genehmigung versagende Verfügung des Vormundschaftsgerichts der Schluß, daß ihre erfolgreiche Erhebung überhaupt rechtlich unmöglich wäre. Bis der Vormund die gerichtliche Verfügung ihm mitteilt, würde sie rechtlich für ihn als Dritten nicht vorhanden, und daher auch durch Rechtsmittel nicht angreifbar sein; von dem Augenblicke an aber, wo er die Mitteilung durch den Vormund empfängt, wäre sie zur Wirksamkeit gelangt, und ihre Abänderung im Wege der Beschwerde daher nicht mehr zulässig. Dieses Verhältnis bestätigt in zwingender Weise die Annahme, daß der Gesetzgeber die Erteilung oder Verweigerung der Genehmigung durch das Vormundschaftsgericht als eine lediglich innere Angelegenheit ansieht, als ein Verfahren zwischen Vormund und Vormundschaftsgericht, das ausschließlich dem Interesse des Mündels dient, und in welches ein Dritter behufs Wahrnehmung eigener Rechte nicht eingreifen kann.

Mit der vorentwickelten Auffassung stimmt überein die in dem Protokolle der zweiten Kommission für die Fassung des Bürgerlichen Gesetzbuchs Bd. 4 S. 798 enthaltene Bemerkung, daß die schon damals aufgeworfene Frage, ob auch einem Dritten gestattet sein solle, die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zu einem zwischen ihm und dem Vormund geschlossenen Vertrage für sich nachzuzufuchen, von mehreren Seiten verneint wurde, indem zur Begründung angeführt ward, „daß das Vormundschaftsgericht es in der hier fraglichen Beziehung nur mit dem Vormund zu tun“ habe, und daß es dem

Dritten „nur unbenommen“ sei, „die Erteilung der Genehmigung bei dem Vormundschaftsgericht anzuregen“; ein Anrecht, einen Bescheid zu erhalten, habe er jedoch nicht, und ebensowenig ein Beschwerderecht wegen verweigerter Genehmigung. Eine Entscheidung der Kommission erfolgte damals nicht, und man glaubte, diese der Beratung des Reichsgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vorbehalten zu müssen. Aber auch bei der Beratung des letzteren Gesetzes gab der Regierungsvertreter in der Reichstagskommission die Erklärung ab, daß es „zu weit“ gehe, dem Dritten, mit welchem der Vormund ein der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedürftiges Rechtsgeschäft abgeschlossen habe, im Falle der Versagung der Genehmigung das Beschwerderecht zu geben, auch wenn der Vormund mit der Versagung einverstanden sei; der Dritte habe kein Recht auf die Genehmigung und nicht den Verus, das Interesse des Mündels wahrzunehmen.

Vgl. *Sahn-Rugdan*, *Materialien* Bd. 7 S. 124.

Es liegt kein Anhalt vor zu der Annahme, daß diese Grundsätze bei der Schaffung des Gesetzes haben verlassen werden sollen. Auch das Bürgerliche Gesetzbuch geht bei der Gestaltung des Vormundschaftsrechts überall davon aus, daß der Vormund der alleinige Repräsentant und Vertreter des Mündels ist, und daß dem Vormundschaftsgericht nur die Aufsicht und die Disziplin über ihn im Interesse des Mündels übertragen ist (§§ 1793, 1837 B.G.B.). Hieraus erklären sich auch die Vorschriften der §§ 1828, 1829 a. a. D. für die von dem Vormunde geschlossenen Verträge. Handelt der Vormund nicht pflichtwidrig, so mangelt dem Vormundschaftsgericht die Befugnis, sich in die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vormunde und Dritten und in das hieraus entspringende geschäftliche Verhalten des ersteren einzumischen. Die Entscheidung, mittels welcher das Vormundschaftsgericht dem Vormunde die Genehmigung zu einem von ihm abgeschlossenen Rechtsgeschäfte erteilt oder versagt, ist demnach, wie schon dieses Prinzip ergibt, nur für den Vormund selbst bestimmt, und auch hieraus folgt, daß das Gesetz nicht dem dritten Vertragsschließenden das Recht geben wollte, den in einem solchen Falle ergehenden Versagungsbeschluß des Vormundschaftsgerichts durch Beschwerde anzufechten.

Es kann dieser Argumentation nicht entgegengehalten werden, daß

schon aus dem bloßen Vorhandensein der Bestimmungen der §§ 55. 62. 63 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit hervorgehe, daß auch gegen Verfügungen, durch welche das Vormundschaftsgericht einer Rechts-handlung des Vormundes die Genehmigung gewähre oder verweigere, eine Beschwerde stattfinden, weil das Recht des Beschwerdegerichts, diese Verfügung abzuändern, darin ausdrücklich beschränkt werde. Die Unmöglichkeit einer solchen Beschwerde wird hier gar nicht behauptet; denn es fehlt an einem Grunde, sie dem Vormunde selbst zu versagen. Dieser Umstand aber ändert nichts an der Tatsache, daß sie nicht auch von dem Dritten erhoben werden kann.

Steht nun aber hiernach der § 20 Abs. 1 a. a. O. der Beschwerdeführerin für die Erhebung ihrer Beschwerde nicht zur Seite, und kommt es deshalb für die gegenwärtige Entscheidung auch gar nicht darauf an, in welchem Sinne die Worte „Recht“ und „beeinträchtigt“ in jener Vorschrift gemeint sind, so muß ebendaselbe gelten von der Vorschrift in § 20 Abs. 2 a. a. O., welche, sofern eine Verfügung nur auf Antrag erlassen werden kann, und der Antrag zurückgewiesen ist, die Beschwerde aus Abs. 1 nur dem Antragsteller gibt. Der Abs. 2 des § 20 verhält sich, wie seine Stellung innerhalb des letzteren zeigt, nicht wie eine Erweiterung, sondern wie eine Einschränkung des Beschwerdeberechts aus Abs. 1. Nur der Antragsteller, dessen Recht durch die abweisende Verfügung beeinträchtigt ist, erscheint aus Abs. 2 beschwerdeberechtigt; aber auch dieser nicht in dem hier behandelten Falle, daß sein zurückgewiesener Antrag die Genehmigung eines von ihm mit dem Vormunde geschlossenen Vertrages betrifft.

Auch der § 57 Biff. 9 a. a. O. greift für die vorliegende Beschwerde ebensowohl aus dem letzteren Grunde, als auch schon deshalb nicht Platz, weil sein Tatbestand gar nicht gegeben ist. Denn obgleich der Beschwerdeführerin wegen ihrer konkurrierenden Eigenschaft als Mutter der Pflegebefohlenen auch die Sorge für die Person derselben zusteht (§ 1686 in Verbindung mit §§ 1631 bis 1633 B.G.B.), und sie in dieser Richtung daher berechnigte Interessen hat, so handelt es sich doch gegenwärtig gar nicht um eine die Sorge für die Person der Kinder betreffende Angelegenheit (Erziehung, Bestimmung des Aufenthaltes, Herausgabe). Die Verfügung, über welche Beschwerde

geführt wird, betrifft nur die Nichtgenehmigung des notariellen Vertrages vom 29. Juli 1903, also eine vermögensrechtliche Angelegenheit, und die Beschwerdeführerin nimmt mit ihrem Rechtsmittel gar nicht das Wohl ihrer Kinder, sondern als deren Vertragsgegnerin nur ihr eigenes Interesse wahr." . . .